

DaHeim - SUPERSCHUTZ

DHS-08

1. DEM VERTRAG LIEGEN FOLGENDE ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU GRUNDE:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden kurz ABS
- Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden kurz ABH

2. DARÜBERHINAUS GELTEN NACHFOLGENDE ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN:

2.1. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Selbstbehalt.

2.2. Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) bzw. Baukostenindex (BKI):

2.2.1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht bzw. vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht. Wird die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt von der ZuHaus-Gebäudesumme, der Amlandbewertungssumme, oder der Landwirtschaft-Plus-Bewertungssumme abgeleitet, tritt anstelle des Verbraucherpreisindex der Baukostenindex. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert.

2.2.2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der Verbraucherpreisindex (Warenkorb) bzw. der Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen. Wird einer der oben genannten Indices nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:
$$P = 100 \times (IA : Io - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung
Io = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)
IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es wird der jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index verwendet; es wird daher jener Index herangezogen, der jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

2.2.3. Eine Anpassung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage unterbleibt, wenn die Indexveränderung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1% beträgt und/oder wenn die Vertragslaufzeit bis zur ersten Hauptfälligkeit weniger als 6 Monate beträgt.

2.2.4. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen - ausgenommen die Zusage des Verzichtes auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung, welche gemäß Pkt. 2.3.2. erlischt, unberührt.

2.3. Unterversicherungsverzicht

Sofern in der Police dokumentiert, verzichtet die Oberösterreichische Versicherung-AG in einem Schadenfall - abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über die Unterversicherung - BEI VORLIEGEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN auf den Einwand der Unterversicherung:

2.3.1. Die Versicherungssumme des versicherten Wohnungsinhaltes entspricht den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen Versicherung AG.

2.3.2. Annahme sämtlicher, seit Vertragsbeginn vorgenommenen Wertanpassungen nach dem Verbraucherpreis- bzw. Baukostenindex gemäß Pkt. 2.2. durch den Versicherungsnehmer.

Sofern und solange für den betreffenden Vertrag Unterversicherungsverzicht gem. Pkt. 2.3.1. und 2.3.2 besteht, gilt im Rahmen des DaHeim-Superschutzes der erweiterte Neuwertersatz gem. der Klausel DHN-01 mitversichert.

2.4. Indirekter Blitzschlag

Schäden durch indirekten Blitzschlag (Überspannung bzw. Induktion) sind abweichend von Art. 2.1.2. der ABH mitversichert.

In Erweiterung des Art. 1.2.1. der ABH sind beruflich und/oder gewerblich genutzte E-Geräte und Computer für den Bürogebrauch bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert. Versichert gelten auch fest eingebaute Datenträger, nicht jedoch die darauf befindlichen Daten. Externe Datenträger und die darauf befindlichen Daten sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

2.5. Verpuffungsschäden

Schäden an Kachelöfen und/oder sonstigen Öfen durch Verpuffung gelten in Erweiterung der ABH Art. 2.1.1. dann mitversichert, wenn diese Öfen zum Wohnungsinhalt gemäß Art. 1.1.2.3. gehören.

2.6. Rauch und Ruß

Schäden an den versicherten Sachen durch Rauch bzw. Ruß, welcher plötzlich aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt, sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert. Schäden die durch dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen, gelten nicht mitversichert.

2.7. Vandalismus

In Erweiterung von Art. 2.4.5. der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2.4.1. der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

2.8. Nebenkosten

Nebenkosten und zwar

- Feuerlöschkosten,
- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Abbruch- und Aufräumkosten,
- Reinigungskosten,
- Entsorgungskosten

sind insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung:

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) versicherte Gefahr,
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sache und
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

- Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

- Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob
- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen oder
- kontaminiertes Erdreich anfallen bzw. anfällt, wie diese(s) zu behandeln und/oder zu deponieren sind (ist).

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung

und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

- Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
- Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

- Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

2.9. Blumengefäße

In Erweiterung des Art. 3.4 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Balkonblumen und Blumengefäße bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

2.10. Mietkosten/Mietverlust

Mietkosten bzw. Mietverlust für nach einem versicherten Schadenereignis unbenützlich gewordene Räume werden (wird) bis zum Schluß des Monats, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist - maximal bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko - vom Versicherer ersetzt.

Ersetzt wird der gesetzliche, höchstens jedoch der ortsübliche Mietzins für eine Wohnung gleicher Art, Größe und Lage.

2.10. Glasbruch

In Abänderung der ABH Art. 1.1.2.4. gelten Gebäudeverglasungen bis zu einem Ausmaß von 10 m² pro Einzelscheibe bzw. -element mitversichert.

2.12. Ceran-Kochfelder, definierte Geräte- und Gebäudeverglasungen

Abweichend von Art. 2.5.2.1. der ABH sind Ceran-Kochfelder, Sichtverglasungen von Koch- und Heizgeräten, Külschrankgläser, Aquarienverglasungen, Portalverglasungen, Dachverglasungen und Lichtkuppeln mitversichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben Verglasungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen sowie Glas- und Gewächshäusern.

2.13. Persönlicher Bedarf in Kraftfahrzeugen

Gegenstände des persönlichen Bedarfs (mit Ausnahme von Bargeld, Dokumenten, Schecks, Kreditkarten, Schmuck, Edelmetallen und Edelsteinen) sind im versperrten Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs gegen Einbruchdiebstahl bis 1 % der vereinbarten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt mitversichert.

2.14. Telefonmißbrauch infolge Einbruchdiebstahl

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Kosten durch Telefonmißbrauch, die dem Versicherungsnehmer aufgrund eines ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahlschadens entstehen. Der Versicherer ersetzt die aufgrund des Telefonmißbrauchs nachgewiesenen Telefonmehrkosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko. Auf die Schadenmeldepflicht gemäß Art. 5.2 der ABH wird besonders hingewiesen.

2.15. Erweiterung der Privathaftpflicht

2.15.1. In Erweiterung von Art. 14 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

2.15.2. Abweichend von Art. 17.6.1. und 6.2. der ABH sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß Art. 13.1.1. und 1.2. der ABH versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.15.3. In Erweiterung des Art. 17.7.1. ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

2.15.4. In Erweiterung des Art. 17.7.4. der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den

mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

2.15.5. Die Erweiterung der Privathaftpflicht gilt bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza angeführten Pauschaldeckungssumme mitversichert.

2.16. Kühlgut

Schäden an Tiefkühlwaren in Tiefkühltruhen und -schränken sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

2.17. Witterungsniederschläge

In Erweiterung des Art. 2.2.6. der ABH sind Schäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Niederschlagswasser, welches aus defekten, innenliegenden bzw. unter Erdniveau befindlichen Dachableitungsrohren austritt bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

2.18. Schloßänderungen

In Abänderung des Art. 1.2.2.7. der ABH sind Kosten für notwendige Schloßänderungen der Versicherungsräumlichkeiten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

2.19. Aquarium, Wasserbetten

In Erweiterung des Art. 2.3 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an den versicherten Sachen durch Austreten von
- Aquariumwasser aus nicht an das Leitungswassernetz angeschlossenen Aquarien
- Flüssigkeit aus Wasserbetten

2.20. Rückstauschäden

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden am versicherten Wohnungsinhalt, verursacht durch -
infolge Rückstau
- austretendes Wasser aus Ableitungsrohren, auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme.

2.21. Dokumente

Sind Dokumente bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses abhanden gekommen, so ersetzt der Versicherer die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

2.22. Tischtennistische, Trampoline und Wäschespinnen

In Erweiterung des Art. 3. Pkt. 2.2., 2.3., 3.2. und 4 der ABH sind Tischtennistische, Trampoline und Wäschespinnen außerhalb der Wohnräume an den dort angeführten Orten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert. Zelte aller Art sowie frei aufgestellte Plansch- und Schwimmbecken gelten außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten nicht mitversichert.

2.23. Sachbeschädigung infolge Beraubung

In Erweiterung von Artikel 2.4.4. der ABH ist auch eine Beschädigung der versicherten Sachen infolge Beraubung bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

2.24. Dachlawinen und abrutschende Schneelast

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden am versicherten Wohnungsinhalt in den Gebäuden durch Dachlawinen bzw. abrutschende Schneelast.